

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.1 Für alle Lieferungen von Zerstäubern (auch „Klima Cool Kit“ genannt und deren Komponenten (nachfolgend „Produkte“) sowie für deren Installation, Wartung und sonstige Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Mit Ausnahme der zwischen CoWo und dem Kunden oder dem Installateur geschlossenen Verträge werden andere Vertragsbedingungen nicht Vertragsinhalt, auch wenn CoWo ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.

1.2 Auch bei künftigen Geschäften mit dem Kunden gelten die AGB von CoWo in dieser Fassung, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

1.3 Die vorliegenden AGB gelten für Unternehmer. Sofern der Kunde Verbraucher ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CoWo für Verbraucher.

§ 2 Vertragsschluß und Kündigung

2.1 Die Angebote von CoWo sind freibleibend. Der Kunde ist an sein Angebot zwei Wochen gebunden. Verträge mit CoWo kommen dadurch zustande, daß CoWo Kundenangebote schriftlich bestätigt oder mit der Vertragsdurchführung beginnt.

2.2 CoWo ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, wenn sich nach Vertragsschluß beim Kunden eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Insolvenz- oder Vergleichseröffnung herausstellt.

§ 3 Lieferungen und Leistungen

3.1 CoWo behält sich geringfügige technische Änderungen der Produkte vor, wenn diese den Kunden nicht unangemessen benachteiligen.

3.2 Von CoWo genannte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind Circa-Fristen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In der Regel dauert die Lieferfrist für einen Zerstäuber einen Monat. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß § 4 maßgebend.

3.3 Ist eine Frist verbindlich vereinbart, so verlängert sie sich angemessen bei Vorliegen höherer Gewalt und anderen unabwendbaren Ereignissen. Sofern sich aufgrund derartiger Ereignisse die Ausführung einer Lieferung oder Leistung als unmöglich erweist, ist CoWo berechtigt, nach entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten, ohne sich schadensersatzpflichtig zu machen.

3.4 Jede Mahnung und Fristsetzung für die Leistung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform; eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung sollte mindestens 14 Tage betragen.

§ 4 Erfüllungsort, Gefahrtragung und Versicherung

4.1 Die Lieferung eines Zerstäubers, die Erstinstallation und die Wartung des Zerstäubers erfolgt beim Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden mit Betriebsbereitschaft, Inbetriebnahme oder mit Abnahme der Zerstäuber über, es sei denn, diese weisen wesentliche Mängel auf.

4.2 Lieferungen von sonstigen Komponenten (insbesondere von Ersatzteilen) erfolgen auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in diesem Fall mit der Übergabe vom Hersteller an den Frachtführer auf den Kunden über (FCA) und Erfüllungsort ist dieser Übergabeort bzw. der Sitz von CoWo.

4.3 Die von CoWo gelieferten Produkte entsprechen den technischen Vorschriften. CoWo ist nicht für öffentlich-rechtliche Genehmigungen verantwortlich, die die konkrete Aufstellung der Zerstäuber betreffen. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich, die behördlichen Genehmigungen für die Zuführung der Stromkabel und der Wasserleitung auf öffentlichen Verkehrsflächen zu erhalten.

4.4 Bei Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt (vgl. § 7) ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen branchenüblich versicherbare Verluste oder Schäden, insbesondere gegen Diebstahl und Vandalismus, zu versichern.

§ 5 Preise und Zahlungen

5.1 Für die Lieferungen und Leistungen gelten die am Tag der Bestellung gültigen Listenpreise. Die Umsatzsteuer, sofern anfallend, kommt stets hinzu. CoWo hat, obwohl ihr Sitz in Frankreich liegt, eine deutsche Umsatzsteuer-Nummer und ist in Deutschland umsatzsteuerpflichtig.

5.2 Bezieht der Kunde ein Klima Cool Kit, stellt CoWo den Kaufpreis in zwei Raten in Rechnung: 30 % des Preises bei der Bestellung, 70 % ab Lieferung in Rechnung.

Beim Kauf anderer Komponenten und von Ersatzteilen erfolgt die Rechnungsstellung bei Versendung. Leistungen stellt CoWo nach Ausführung in Rechnung; die Zahlung für Wartung erfolgt kalenderjährlich im voraus. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.

5.3 Zahlungen des Kunden werden stets zuerst auf die Nebenkosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Forderung angerechnet. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

5.4 Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, ist CoWo berechtigt, nur gegen Vorkasse oder gegen Nachnahme zu liefern.

§ 6 Mitwirkungspflichten

6.1 Der Kunde wird die Lieferungen nach Empfang bzw. ab Erstinstallation eines Zerstäubers unverzüglich untersuchen und erkennbare Mängel schriftlich unverzüglich rügen. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so wird der Kunde CoWo unverzüglich schriftlich unterrichten.

6.2 Bei einer Mängelrüge wird der Kunde den behaupteten Mangel detailliert beschreiben und insbesondere mitteilen, auf welcher Weise und unter welchen Umständen dieser eingetreten ist.

6.3 Der Kunde ist für die notwendigen Betriebsmittel (Strom, Wasser) sowie für die Säuberung des Zerstäubers und der sonstigen Komponenten verantwortlich.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von CoWo innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer möglichen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Produkte bleiben bis zur Erfüllung aller bestehenden und zukünftigen Forderungen von CoWo aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Eigentum von CoWo. Der Kunde ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern; nicht gestattet sind Verpfändungen und Sicherungsübereignungen. Im einzelnen gilt folgendes:

Stundet der Kunde seinen Endkunden den Verkaufspreis, so wird er gegenüber diesen das Eigentum an der veräußerten Ware zu gleichen Bedingungen vorbehalten, unter denen sich CoWo das Eigentum bei der Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Ansonsten ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt. Bei Kreditverkäufen wird der Kunde den Endkunden auf den Eigentumsvorbehalt von CoWo hinweisen und sicherstellen, daß dieser anerkannt wird. Das Gleiche gilt für Finanzierungen und Leasinggeschäfte.

Der Endkunde tritt CoWo bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf gegen den Endkunden oder sonstige Vertragspartner zustehenden Kaufpreisforderungen und sonstige Vergütungsansprüche ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

7.2 CoWo gibt voll bezahlte Lieferungen auf Verlangen des Kunden nach eigener Wahl frei, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen oder sonstige Sicherungen die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist CoWo berechtigt, zurückzutreten und die Vorbehaltsware auch von Dritten auf Kosten des Kunden herauszuverlangen; der Kunde tritt CoWo zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von CoWo hinweisen und CoWo unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

§ 8 Mängelansprüche

8.1 Alle diejenigen Lieferungen oder Leistungen sind zumindest in angemessener Frist nach Wahl von CoWo unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung), die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

8.2 Sachmängel sind ausschließlich reproduzierbare Mängel, deren Ursache in Qualitätsmängeln der Produkte liegen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Abnutzung (z. B. Düsen und Filter), Fehlbedienung, unsachgemäßen Reparaturarbeiten seitens des Kunden, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder bei Mängeln, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, die Stromzufuhr entsprechend den Angaben in der Produktbeschreibung sicherzustellen und gegebenenfalls für behördliche Aufstellungsgenehmigungen zu sorgen.

8.3 Der Kunde wird CoWo die zur Mängeluntersuchung und – beseitigung vor Ort erforderliche Zeit und Gelegenheit gewähren und CoWo, soweit erforderlich, die Mängelbeseitigung in seinen Geschäftsräumen ermöglichen.

8.4 CoWo kann pro gerügtem Mangel mindestens zwei Nacherfüllungsversuche vornehmen. In besonderen Fällen kann eine größere Anzahl von Nachbesserungsversuchen für den Kunden zumutbar sein.

8.5 Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückabzuwickeln. Für Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 10. Für Aufwendungen bei Nacherfüllung gilt ebenfalls die Regelung in § 10. Aufwendungen bei Nacherfüllung werden im übrigen höchstens unter Ausschluß von Gewinn ersetzt.

8.6 Soweit CoWo bei Nacherfüllung oder Ersatzlieferung Nacherfüllungskosten zu tragen hat, trägt der Kunde den Mehraufwand, der durch einen Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 8.3 oder dadurch verursacht wird, dass die Nacherfüllung durch unsachgemäße Veränderung der Produkte oder durch den Umstand erschwert wird, daß das Produkt an einen anderen Ort als den Auslieferungsort gebracht worden ist. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Kunde die Aufstell- und Bedienhinweise des Herstellers nicht eingehalten hat oder wenn die Lieferung in einer nicht zugelassenen Konfiguration genutzt wird.

8.7 Für gebrauchte Waren übernimmt CoWo keine Gewährleistung. Ebenso leistet CoWo keine Gewährleistung für Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien.

8.8 Die Verjährungsfrist beträgt

- bei Sachmängeln ein Jahr,

- bei Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Lieferung oder Leistung herausverlangt werden kann, liegt,

- im übrigen entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Wurde ein Mangel bewußt verschwiegen oder liegt Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit vor, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 9 Wartung

9.1 CoWo erbringt die Wartungsleistungen nur an dem vertraglich vereinbarten Aufstellungsort.

9.2 Von der Wartung und entsprechenden Vergütung umfaßt sind ausgetauschte Düsen und Filter. Sonstige Verschleißteile, Gebrauchsmaterialien und Komponenten sind nicht umfaßt. Auch Reparaturen und Störungsbeseitigungen werden außerhalb der Wartungstermine durchgeführt und sind nicht von der Wartung umfaßt.

9.3 Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Haftung

10.1 CoWo leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung oder unerlaubte Handlung) nur

- bei Vorsatz und in Fällen, in denen CoWo eine Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat, in voller Höhe;

- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des vorhersehbaren und typischen Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;

- in anderen Fällen bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, so dass das Erreichen des Vertragsziels gefährdet ist, sowie für Ansprüche aus Mängelhaftung und aus Verzug, und zwar auf Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens, jedoch beschränkt

- auf die Vergütung für die jeweilige Lieferung und Leistung, mindestens jedoch auf den Betrag von € 5.000,00;
- bei der Wartung auf das Doppelte des jährlichen Wartungsbetrages für sämtliche Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag oder Auftrag.

10.2 Die gesetzliche Haftung bei Verletzung des Lebens, Personen- und Gesundheitsschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

10.3 Für die Haftung von CoWo nach Abs. 1 gilt, außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Arglist, eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mußte. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlich bestimmten Höchstfristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 8.8) bleibt unberührt.

§ 11 Schlußvorschriften

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform wird auch durch Faxschreiben und E-Mails gewahrt. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

11.2 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

11.3 Gerichtsstand ist der Sitz von CoWo. CoWo hat jedoch das Recht, den Kunden auch an dem Gerichtsstand seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.